

Richtlinie zur Bedarfsprüfung für die Vergabe von E-Liquid-Lizenzen gemäß § 30 Abs. 3 Z 1 TabMG 1996

Zur Vermeidung juristischer Unklarheiten verwendet diese Richtlinie nachfolgend immer die jeweiligen generischen Formen von Personenbezeichnungen (der Bieter, die Person). Sämtliche Personenbezeichnungen gelten für alle Geschlechter gleichermaßen.

Präambel.....	2
1. Rechtsrahmen	3
2. Gesundheitspolitische Markteinschätzung.....	3
2.1. Aktuelle gesundheitspolitische Einschätzung von E-Liquids.....	4
2.2. Aktuelle Markt- und Konsumgewohnheiten	6
2.3. Steuerungsinstrumente im Bereich des Einzelhandels zur Reduktion von Gesundheitsgefahren	6
3. Gesundheits- und sozialpolitische Grundsätze.....	6
4. Einzugsgebiet	7
4.1. Grundlage.....	7
4.2. Definition Einzugsgebiet.....	8
5. Gesundheitspolitische Prüfung	8
5.1. Definition „relevante Abgabestelle“	8
5.2. Prüfung auf Überversorgung.....	9
5.3. Jugendschutzbezogene Standortprüfung.....	9
5.4. Hochfrequenzstandorte	9
6. Sozialpolitische Prüfung	10

Präambel

Die Vergabe von E-Liquid-Lizenzen erfolgt gemäß § 30 Tabakmonopolgesetz 1996 (TabMG 1996) durch die Monopolverwaltung GmbH (MVG). Nach § 30 Abs. 3 TabMG 1996 ist eine Lizenz für den beantragten Standort zu erteilen, sofern nicht im Einzugsgebiet bereits befugte Kleinhändler E-Liquids in einem solchen Ausmaß anbieten, dass gesundheits- oder sozialpolitische Gründe im Sinne der §§ 14 und 25 TabMG 1996 gegen eine weitere Verkaufsstelle sprechen.

Gemäß § 14 Abs. 1 TabMG 1996 verfolgt die MVG bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben insbesondere gesundheits-, sozial-, struktur- und fiskalpolitische Ziele. Im Bereich des Handels mit Nikotinprodukten kommt dabei dem Schutz der Gesundheit der Bevölkerung, insbesondere dem Schutz von Kindern und Jugendlichen vor einem frühzeitigen Einstieg in den Konsum nikotinhaltiger Produkte, besondere Bedeutung zu.

E-Liquids und elektronische Zigaretten sind Produkte, die Nikotin enthalten können und deren Konsum gesundheitliche Risiken mit sich bringt. Eine erhöhte Verfügbarkeit und Sichtbarkeit solcher Produkte kann insbesondere bei Jugendlichen zu einer niedrigeren Einstiegsschwelle führen. Aus gesundheitspolitischer Sicht ist daher eine kontrollierte und verantwortungsvolle Struktur des Einzelhandels mit E-Liquids erforderlich.

In § 25 TabMG 1996 ist überdies ein besonderer Schutz für Tabakfachgeschäfte normiert, da diese überwiegend von Menschen mit Behinderungen als selbstständige Unternehmer geführt werden. Demnach ist auch bei der Neuerrichtung von E-Liquid-Fachgeschäften sicherzustellen, dass eine unzumutbare Ertragsschmälerung benachbarter Tabakfachgeschäfte ausgeschlossen erscheint.

Vor diesem Hintergrund hat die MVG vor der Erteilung einer E-Liquid-Lizenz zu prüfen, ob im Einzugsgebiet des beantragten Standorts bereits eine ausreichende Versorgung mit E-Liquids besteht und ob die zusätzliche Verkaufsstelle aus gesundheits- und sozialpolitischer Sicht vertretbar ist.

Diese Richtlinie dient der transparenten und nachvollziehbaren Durchführung dieser Bedarfsprüfung. Sie legt Kriterien fest, anhand derer die MVG beurteilt, ob eine

zusätzliche Verkaufsstelle im Sinne des § 30 Abs. 3 Z 1 TabMG 1996 mit den gesetzlichen Zielsetzungen vereinbar ist.

Ziel der Richtlinie ist es,

- eine einheitliche Vollzugspraxis innerhalb der MVG sicherzustellen,
- für Antragsteller eine Vorhersehbarkeit der Entscheidungskriterien zu schaffen und
- die gesetzlichen Zielsetzungen des Tabakmonopols, insbesondere den Jugendschutz und sozialpolitische Schutzinteressen, wirksam umzusetzen.

Diese Richtlinie wurde in Abstimmung mit dem Bundesminister für Finanzen erstellt und auf der Website der MVG www.mvg.at veröffentlicht.

1. Rechtsrahmen

Die Ausstellung von E-Liquid-Lizenzen hat gemäß § 14 Abs. 1 TabMG 1996 unter Verfolgung von gesundheits-, sozial-, struktur- und fiskalpolitischen Zielen zu erfolgen. Die MVG hat auf Antrag für den beantragten Standort eine E-Liquid-Lizenz auszustellen, es sei denn, dass im Einzugsgebiet des geplanten Standorts bereits ein anderer oder andere befugte Kleinhändler E-Liquids in einem Ausmaß anbieten, dass gesundheits- oder sozialpolitische Gründe (§§ 14 und 25 TabMG 1996) gegen eine weitere Verkaufsstelle sprechen (§ 30 Abs. 3 Z 1 TabMG 1996).

Gemäß § 48 Abs. 2 TabMG 1996 ist für Bewerber, die **spätestens ab dem 1. Oktober 2025** einen Kleinhandel mit E-Liquids als Fachgeschäft durchgehend betrieben haben, keine Bedarfsprüfung durchzuführen.

2. Gesundheitspolitische Markteinschätzung

Die gesundheitspolitische Einschätzung stützt sich auf die geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen in Österreich, insbesondere das Tabak- und Nichtraucherenschutzgesetz (TNRSG), auf fachliche Grundlagen des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMASGPK) sowie auf Bewertungen der Österreichischen Agentur für Gesundheit und

Ernährungssicherheit (AGES) und auf internationale Fachberichte, unter anderem der Weltgesundheitsorganisation zur Tabak- und Nikotinprävention (WHO).¹

Im Mittelpunkt aller Maßnahmen steht der Schutz der Gesundheit, insbesondere von Kindern, Jugendlichen und anderen vulnerablen Gruppen. Ansätze zur Schadensminderung (Harm Reduction) werden nur im Zusammenspiel mit Präventions-, Regulierungs- und Kontrollmaßnahmen berücksichtigt und ersetzen nicht das übergeordnete Ziel der Vermeidung von Tabak- und Nikotinkonsum.

Der wirksamste Schutz vor den gesundheitlichen Risiken bleibt der vollständige Verzicht auf Tabak- und Nikotinerzeugnisse, einschließlich konventioneller Zigaretten und neuartiger Nikotin- und Tabakerzeugnisse. Personen können ihre Risiken durch einen vollständigen Nikotinverzicht am effektivsten senken.

2.1. Aktuelle gesundheitspolitische Einschätzung von E-Liquids

Eine gesundheitspolitische Bewertung von E-Liquids erfolgt im Spannungsfeld zwischen Maßnahmen der Schadensminderung (Harm Reduction) für bestehende Raucher und der Prävention von Nikotinabhängigkeit, insbesondere bei Kindern und Jugendlichen, im Einklang mit internationalen sowie nationalen gesundheitspolitischen Bewertungsansätzen.² Ergänzend ist darauf Bedacht zu nehmen, dass auch andere in E-Liquids – oftmals in hoher Dosierung – enthaltene Substanzen wie Taurin, Koffein bzw. Guarana gesundheitlich nicht unbedenklich sind.

E-Liquids sind Flüssigkeiten, unabhängig vom Nikotingehalt, die dazu bestimmt sind, in elektronischen Zigaretten oder ähnlichen Verdampfungsgeräten verwendet zu werden.³

¹ vgl. Rechtsgrundlagen: *Tabak- und Nichtraucherenschutzgesetz (TNRSG)*, BGBl. I Nr. 13/2015, in der geltenden Fassung (zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 36/2025); *geplante Novelle 2026 (voraussichtliches Inkrafttreten: Juli 2026)*.
Fachliche Grundlagen: Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK) (2024), *Tabak- und Nikotinpolitik in Österreich – Fachliche Grundlagen*. Wien.
AGES Bewertungen: Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH (AGES) (2023). *Bewertung von Tabak-/Nikotinprodukten*. Wien.
Weltgesundheitsorganisation (WHO) (2023). *WHO Report on the Global Tobacco Epidemic*, Genf.

² vgl. Rechtsgrundlagen: *Tabak- und Nichtraucherenschutzgesetz (TNRSG)*, BGBl. I Nr. 13/2015, in der geltenden Fassung (zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 36/2025); *geplante Novelle 2026 (voraussichtliches Inkrafttreten: Juli 2026)*.
Fachliche Grundlagen: Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK) (2024), *Tabak- und Nikotinpolitik in Österreich – Fachliche Grundlagen*. Wien.
AGES Bewertungen: Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH (AGES) (2023). *Bewertung von Tabak-/Nikotinprodukten*. Wien.
Weltgesundheitsorganisation (WHO) (2023). *WHO Report on the Global Tobacco Epidemic*, Genf.

³ vgl. Gesetzesparagraph & Informationsblatt: *Tabak- und Nichtraucherenschutzgesetz (TNRSG) § 1 Z 11* (2015).
Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK) (2024).
<https://www.sozialministerium.gv.at/Themen/Gesundheit/Drogen-und-Sucht/Tabak-und-verwandte->

Einige internationale wissenschaftliche Bewertungen weisen darauf hin, dass bei erwachsenen, stark tabakabhängigen Rauchern der vollständige Umstieg von herkömmlichen Tabakzigaretten auf elektronische Zigaretten unter bestimmten Voraussetzungen mit einer geringeren Exposition gegenüber ausgewählten, verbrennungsassoziierten Schadstoffen des Tabakrauchs verbunden sein kann, da der Verbrennungsprozess entfällt. Die dabei entstehenden Aerosole enthalten jedoch weiterhin gesundheitlich relevante, potenziell toxische Inhaltsstoffe.⁴ Systematische Übersichtsarbeiten zeigen, dass strukturierte Programme zur Raucherentwöhnung unter Verwendung nikotinhaltiger E-Zigaretten bei bestimmten Personengruppen höhere Abstinenzraten erreichen können als klassische Nikotinersatztherapien.⁵ Die Evidenz wird überwiegend als moderat bis hoch eingeschätzt, bezieht sich jedoch auf kontrollierte Rahmenbedingungen und ist nicht ohne Weiteres auf einen unbegleiteten Gebrauch im Alltag übertragbar. Gleichzeitig bestehen weiterhin wissenschaftliche Unsicherheiten hinsichtlich möglicher langfristiger gesundheitlicher Folgen des regelmäßigen Gebrauchs von E-Zigaretten.⁶

Aus gesundheitspolitischer Sicht wird daher keine allgemeine Empfehlung zum Gebrauch von E-Zigaretten oder E-Liquids ausgesprochen. Diese Produkte sind nicht risikofrei. Besondere Vorsicht ist bei Nichtrauchern, Kindern, Jugendlichen sowie Schwangeren geboten, da diese Gruppen besonders vulnerabel gegenüber den gesundheitlichen Risiken von E-Zigaretten sind. Der Schutz von Kindern und Jugendlichen hat oberste Priorität.

[Erzeugnisse/Verwandte-Erzeugnisse.html](https://www.sozialministerium.gv.at/dam/jcr%3A596906e2-332a-4f7b-806f-0201e24b7a63/Informationsblatt_E-Zigaretten-_Liquids_-_Nachfüllbehälter_(barrierefrei).pdf) insbesondere: *Informationsblatt: E-Zigaretten, Liquids und Nachfüllbehälter*, Wien. [https://www.sozialministerium.gv.at/dam/jcr%3A596906e2-332a-4f7b-806f-0201e24b7a63/Informationsblatt_E-Zigaretten-_Liquids_-_Nachfüllbehälter_\(barrierefrei\).pdf](https://www.sozialministerium.gv.at/dam/jcr%3A596906e2-332a-4f7b-806f-0201e24b7a63/Informationsblatt_E-Zigaretten-_Liquids_-_Nachfüllbehälter_(barrierefrei).pdf); § 3 Abs. 9 Tabaksteuergesetz 2022 BGBl. Nr. 704/1994 idF BGBl. I Nr. 97/2025

⁴ vgl. Klassische wissenschaftliche Evidenz: National Academies of Sciences, Engineering, and Medicine (2018). *Public health consequences of e-cigarettes: A consensus study report*. Washington, DC: The National Academies Press. <https://doi.org/10.17226/24952>

Wissenschaftliche Stellungnahme EU: Europäische Kommission (2021). *SCHEER - Scientific Committee on Health, Environmental and Emerging Risks: Opinion on electronic cigarettes*. Brüssel. https://health.ec.europa.eu/system/files/2022-08/scheer_o_017.pdf

⁵ vgl. Cochrane Collaboration: Hartmann-Boyce, J., et al. (2025). *Electronic cigarettes for smoking cessation* (Cochrane Review, Issue 6, CD010216.pub10), <https://doi.org/10.1002/14651858.CD010216.pub10>

⁶ vgl. Klassische wissenschaftliche Evidenz: National Academies of Sciences, Engineering, and Medicine (2018). *Public health consequences of e-cigarettes: A consensus study report*. Washington, DC: The National Academies Press. <https://doi.org/10.17226/24952>

Wissenschaftliche Stellungnahme EU: Europäische Kommission (2021). *SCHEER - Scientific Committee on Health, Environmental and Emerging Risks: Opinion on electronic cigarettes*. Brüssel. https://health.ec.europa.eu/system/files/2022-08/scheer_o_017.pdf

2.2. Aktuelle Markt- und Konsumgewohnheiten

Die aktuellen Markt- und Konsumgewohnheiten zeigen ein dynamisch wachsendes Segment an E-Zigaretten-Nutzern und ein Angebot, das von einer breiten Vielfalt an Aromen und Nikotinstärken bzw. Nikotin-Ersatzstoffen geprägt ist. Die positive Umsatzentwicklung der vergangenen Jahre verdeutlicht die wachsende Bedeutung von E-Liquids innerhalb des Nikotinmarkts.

2.3. Steuerungsinstrumente im Bereich des Einzelhandels zur Reduktion von Gesundheitsgefahren

Im Zusammenhang mit der Reduktion von gesundheitsgefährdendem Verhalten spielt die MVG eine bedeutende Rolle, indem sie den Einzelhandel reguliert, die Anzahl der Verkaufsstellen begrenzt und kontrolliert, wie Tabakprodukte vertrieben werden. Indirekt wird dadurch auch die Verfügbarkeit von Produkten wie E-Liquids gesteuert. Zum einen trägt die Verknappung des Angebots durch die Reduktion von Verkaufsstellen dazu bei, das Preisniveau hoch und damit die Nachfrage nach diesen Produkten geringer zu halten. Zum anderen unterstützen Preiserhöhungen aufgrund der Tabaksteuer die präventiven Maßnahmen hinsichtlich des erschwerten Zugangs insbesondere für Kinder und Jugendliche.

Eine gezielte Kanalisierung und Lizenzierung des Vertriebs stellen insbesondere sicher, dass der Zugang zu diesen Produkten streng kontrolliert bleibt und Kinder und Jugendliche wirksam geschützt werden.

Das Tabakmonopol hat sich als eine bewährte flankierende Maßnahme zur Sicherung der Verbrauchsbesteuerung etabliert und leistet zugleich einen wichtigen Beitrag zur Reduktion von Gesundheitsgefahren.

Strikte Jugendschutzkontrollen im Einzelhandel des Tabakmonopols verstärken diesen Schutz zusätzlich. Schließlich können Maßnahmen wie kontinuierliche Aufklärung z.B. durch Anpassung von Verpackungen (Warnhinweise) als wirksame Steuerungsinstrumente eingesetzt werden.

3. Gesundheits- und sozialpolitische Grundsätze

Es sind folgende Grundsätze bei der Bedarfsprüfung aus dem Gesetz abzuleiten:

- Die Anzahl der Abgabestellen für E-Liquids soll aus gesundheitspolitischen Gründen bewusst unter jenem Niveau gehalten werden, das sich ausschließlich durch Marktmechanismen ergeben würde.⁷ Diese Begrenzung folgt etablierten Prinzipien der Bedarfsplanung, die im Rahmen des Tabakmonopols dem Grundsatz einer von der Monopolverwaltung GmbH (MVG) verantworteten Strukturpolitik entsprechen.
- Der Fokus liegt grundsätzlich auf aktiven E-Zigaretten-Nutzern und Tabak-Konsumenten, eine Förderung des Einstieges von Neukonsumenten ist hintanzuhalten.
- Die Existenzsicherung von Menschen mit Behinderungen als Trafikanten ist ein wesentlicher Aspekt der Vergabe von Trafiken im Tabakmonopol. Daher können von der auf E-Liquid-Fachgeschäften anzuwendenden Bedarfsprüfung nicht direkt Rückschlüsse auf den Bedarf an Tabakfachgeschäften gezogen werden.

4. Einzugsgebiet

4.1. Grundlage

Laut der **Urban-Rural-Typologie** der **Statistik Austria**⁸ gibt es in Österreich (Stand 2025) insgesamt **2.091 Gemeinden**, die in drei Kategorien eingeteilt sind:

- **Hochverdichtete Stadtlage (urban): 15 Gemeinden**
- **Stadtlage (suburban): ca. 118 Gemeinden**
- **Landlage: ca. 1.981 Gemeinden**

Diese Einteilung basiert auf Bevölkerungsdichte, Siedlungsstruktur und funktionaler Nähe zu Ballungsräumen. Grundlage ist ein 100 m x 100 m Raster der Wohnbevölkerung der Statistik Austria per Erhebungsstand 31.12.2024, welches in einem interaktiven Web-Tool der Firma WIGeoGIS GmbH für die Zwecke der Bedarfsprüfung von der MVG ausgewertet wird.

⁷ Vgl. Erläuterungen zum Abgabenänderungsgesetz 2025, BGB.I Nr.97/2025, zu § 16 TabMG, inbs. Seite 51
https://www.parlament.gv.at/dokument/XXVIII/ME/61/fname_1717198.pdf,
<http://www.parlament.gv.at/gegenstand/XXVIII/ME/61>

⁸ Statistik Austria [[statistik.at](https://www.statistik.at)]

4.2. Definition Einzugsgebiet

Das Einzugsgebiet wird anhand von **Distanzen definiert**. Maßgeblich ist, wie weit **die Abgabestelle von der Wohnbevölkerung** entfernt ist:

- **In der hochverdichteten Stadtlage:** max. 400 m Fußweg (rd. 5 Minuten Gehzeit).
- **In der Stadtlage:** max. 700m Fußweg (rd. 8 bis 10 Minuten Gehzeit oder reine Fahrzeit 1-3 Minuten mit dem öffentlichen Verkehrsmittel bzw. Auto).
- **In der Landlage:** max. 5 km Fahrweg (rd. 5 Minuten mit dem Auto).

Das dadurch abgrenzbare Gebiet um eine geplante oder bestehende Verkaufsstelle gilt als ihr Einzugsgebiet und beinhaltet eine fixe Zahl an dort wohnhaften Personen.

Unschärfen, die sich durch die 100 m x 100 m Rasterzellen ergeben, werden anteilig behandelt.

Die MVG stellt auf ihrer Website eine Karte bereit, die bestehende Verkaufsstellen und deren Einzugsgebiete zeigt.

5. Gesundheitspolitische Prüfung

Die MVG prüft vor Erteilung einer Lizenz:

5.1. Definition „relevante Abgabestelle“

Es werden im Rahmen der Prüfung eines Bedarfs für eine weitere Verkaufsstelle in Form eines neuen E-Liquid-Fachgeschäfts nur jene bestehenden Abgabestellen (inklusive Automaten und Trafiken zurayonierte Tankstellen) berücksichtigt, welche ein Mindestsortiment von 20 verschiedenen E-Liquid-Flüssigkeiten anbieten.

Dieses aktuelle Mindestsortiment ergibt sich aus der aktuell am Markt verfügbaren Produktvielfalt und den aktuellen Konsumgewohnheiten. Die MVG wird bei wesentlichen Änderungen z.B. Konzentration des Marktes hinsichtlich Produktvielfalt, eine Aktualisierung der Richtlinie vornehmen.

Nicht als relevante Abgabestellen gelten weiters sonstige Gastronomiebetriebe, welche gemäß § 40 TabMG 1996 E-Liquids verkaufen.

5.2. Prüfung auf Überversorgung

Um eine Überversorgung zu vermeiden, wird in den nachfolgenden Fällen kein Bedarf für ein neues E-Liquid-Fachgeschäft angenommen:

- Der beantragte Standort liegt im Einzugsgebiet einer bestehenden relevanten Abgabestelle; oder
- das Einzugsgebiet des beantragten Standorts überlappt sich zu mehr als 50 % mit einem oder mehreren bestehenden Einzugsgebiete relevanter Abgabestellen und würde daher überwiegend bereits versorgte Bevölkerung bedienen.

5.3. Jugendschutzbezogene Standortprüfung

Im Rahmen der gesundheitspolitischen Prüfung gemäß § 30 Abs. 3 Z 1 TabMG 1996 ist insbesondere zu beurteilen, ob der beantragte Standort aufgrund seiner Lage geeignet ist, die Sichtbarkeit von E-Liquid-Produkten für Minderjährige erheblich zu erhöhen.

Standorte in unmittelbarer Nähe zu Schulen sowie Standorte mit besonders hoher Passantenfrequenz sprechen aus gesundheitspolitischen Gründen regelmäßig gegen die Erteilung einer E-Liquid-Lizenz.

Befindet sich der beantragte Geschäftsstandorte in einer Entfernung von weniger als 50 Metern Fußweg vom Haupteingang einer Schule⁹, wird eine Lizenz grundsätzlich nicht erteilt.

5.4. Hochfrequenzstandorte

Lizenzen für Standorte innerhalb von besonders hoch frequentierten öffentlichen Verkehrsknotenpunkten oder großflächigen Einkaufszentren werden aus gesundheitspolitischen Gründen grundsätzlich nicht erteilt. Sie erzeugen ein gesundheitspolitisch nicht erwünschtes überregionales Angebot.

⁹ unter www.schulen-online.at abrufbare Schulen, in welchen nicht volljährige Schüler unterrichtet werden.

Darüber hinaus stehen diese Standorte im Zielkonflikt mit strukturpolitischen Vorgaben gem. § 14 TabMG, da diese Hochfrequenzstandorte zu einer Verlagerung von Umsätzen zu Lasten kleinerer, regionaler Fachgeschäfte führen.

Dies gilt insbesondere für:

- Bahnhöfe, deren Passagieraufkommen im Jahresdurchschnitt mehr als 15.000 Personen pro Tag beträgt, sowie
- Einkaufszentren mit einer Bruttogeschossfläche von mehr als 15.000 m².

6. Sozialpolitische Prüfung

Bei diesem Schritt wird geprüft, ob der beantragte Standort zu einer sozialpolitisch unzumutbaren Beeinträchtigung bestehender Tabakfachgeschäfte führt. Vom Tabakmonopolgesetz abgeleitet besteht eine Pflicht zum Schutz von Tabakfachgeschäften, die überwiegend von Menschen mit Behinderungen betrieben werden. Betrachtet wird dabei, in welchem Ausmaß das Einzugsgebiet eines bestehenden Tabakfachgeschäfts oder des Einzugsgebiets des Automaten oder der zurayonierten Tankstelle von einem zusätzlichen Standort betroffen wäre. Von der Umsatzgröße des jeweils betroffenen Tabakfachgeschäfts lässt sich seine Schutzbedürftigkeit ableiten und wird wie folgt festgelegt:

- In einem Einzugsgebiet eines Tabakfachgeschäfts der Umsatzkategorie A („Standort von Schließung bedroht“; Bruttotabakumsatz¹⁰ von weniger als € 650.466,-) ist eine Doppelversorgung von höchstens 5 % der Bevölkerung durch den beantragten Standort zumutbar.
- In einem Einzugsgebiet eines Tabakfachgeschäfts der Umsatzkategorie B („Nachbesetzung ist genau zu prüfen“; Bruttotabakumsatz zwischen € 650.466 und € 1,30 Mio.) ist eine Doppelversorgung von höchstens 15 % der Bevölkerung durch den beantragten Standort zumutbar.
- In einem Einzugsgebiet eines Tabakfachgeschäfts der Umsatzkategorie C („Standardtrafik“; Bruttotabakumsatz zwischen € 1,30 Mio. und € 3,90 Mio.) ist

¹⁰ Bruttotabakumsatz enthält nach dem 1. April 2026 auch den Umsatz mit Nikotinpouches und E-Liquids und wird jährlich gemäß der Entwicklung des VPI angepasst.



eine Doppelversorgung von höchstens 50 % der Bevölkerung durch den beantragten Standort zumutbar.

- In einem Einzugsgebiet eines Tabakfachgeschäfts der Umsatzkategorie D („Großtrafik“; Bruttotabakumsatz über € 3,90 Mio.) ist keine über die bereits gesundheitspolitisch gebotene Beschränkung hinausgehende Beschränkung sozialpolitisch zu rechtfertigen.

Eine Zusammenrechnung der Überlappungsbereiche mehrerer betroffener Tabakfachgeschäfte wird nicht vorgenommen, da es nur auf den konkreten Einfluss auf das jeweilige bestehende Tabakfachgeschäft ankommt.

Die MVG überprüft diese Richtlinie regelmäßig unter Berücksichtigung der Markt- und Konsumententwicklung gemäß § 14 Abs 1 TabMG 1996 und passt sie bei Bedarf an.

Wien, im März 2026